

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 33 Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl am 13.09.2020 sowie die evtl. Stichwahl am 27.09.2020

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

32

Stadt Leichlingen (Rheinland)
Der Bürgermeister

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl am 13.09.2020 sowie die evtl. Stichwahl am 27.09.2020

Am 13.09.2020 finden gleichzeitig die Wahlen

- zur Vertretung des Rheinisch-Bergischen Kreises,
- zur Vertretung der Stadt Leichlingen (Rheinland),
- zum Bürgermeister der Stadt Leichlingen (Rheinland) sowie
- zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen (Rheinland) statt.

Eine evtl. Stichwahl findet am 27.09.2020 statt.

1. Die Wählerverzeichnisse zur Kommunalwahl und zur Integrationsratswahl werden in der Zeit vom **24.08.2020** bis **28.08.2020** während folgender Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- Montag, 24.08.2020 von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,
- Dienstag, 25.08.2020 von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
- Mittwoch, 26.08.2020 von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
- Donnerstag, 27.08.2020 von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 15.30 Uhr – 18.30 Uhr
- Freitag, 28.08.2020 von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1, Eingang UG, 42799 Leichlingen (Rheinland)

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie*er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das jeweilige Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28.08.2020 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Leichlingen (Rheinland) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis zum 28.08.2020 zu stellen ist.
3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung als Brief. Die Wahlbenachrichtigung gilt gleichzeitig für eine eventuelle Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wer glaubt für die Wahl zum Integrationsrat wahlberechtigt zu sein, muss bis spätestens 28. August 2020 die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Hierbei ist der Nachweis über die Wahlberechtigung vorzulegen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **weißen Wahlschein für die Kommunalwahl** hat, kann an der Wahl im jeweiligen Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Bezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer einen **gelben Wahlschein für die Integrationsratswahl** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlraum im Stadtgebiet oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) jede*r in das Wählerverzeichnis eingetragene*r Wahlberechtigte*r
 - b) ein*e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene*r Wahlberechtigte*r
 - wenn er*sie nachweist, dass er*sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - er*sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18:00 Uhr, bei der Stadt Leichlingen (Rheinland) - Wahlamt mündlich zur Niederschrift, schriftlich oder elektronisch über die Homepage der Stadt Leichlingen (Rheinland) unter www.leichlingen.de beantragt werden. Ein Antrag für eine evtl. Stichwahl des Bürgermeisters ist bis zum 25.09.2020, 18:00 Uhr möglich. Wahlscheine können für die die Kommunalwahl, die Integrationsratswahl und die eventuelle Stichwahl für eine Bürgermeisterwahl gemeinsam oder getrennt voneinander beantragt werden. Die Wahlunterlagen werden in getrennten Briefen versandt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5 Buchstabe b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
 - für die Kommunalwahl (Kreistag, Stadtrat und Bürgermeister)
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - für die Integrationsratswahl
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel,

- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass der rote bzw. gelbe Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeworfen oder abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den jeweiligen Stimmzettel, legt ihn in den jeweiligen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen (hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.),
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an das Wahlamt der Stadt Leichlingen (Rheinland). Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes wird dieser nicht mehr zurückgegeben.

Die unterschiedlich farbigen Wahlbriefe für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl müssen separat verschickt werden.

Wer direkt seine Stimme abgeben möchte, kann dies unter entsprechenden Corona-Schutzauflagen im Wahlamt im Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland), Eingang Untergeschoss, tun.

Öffnungszeiten:

- montags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,
- dienstags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
- mittwochs von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
- donnerstags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 15.30 Uhr – 18.30 Uhr
- freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Sie erreichen das Wahlamt der Stadt Leichlingen (Rheinland) telefonisch unter 02175/992-425 oder per E-Mail unter wahlamt@leichlingen.de

Leichlingen, den 13. August 2020

Im Auftrag

gez. Gutendorf